



## Sonder-Hygieneplan der Humboldtschule Bad Homburg, gültig ab 19.10.2020

Dieser Sonder-Hygieneplan dient der Risikominimierung im Umgang mit COVID-19 und ist für alle Besucher der Humboldtschule verbindlich. Er orientiert sich an den Vorgaben des „Sonder-Hygienekonzepts COVID-19 für die Schulen des Hochtaunuskreises“ und des „Hygieneplans Corona für die Schulen in Hessen“ des Hessischen Kultusministeriums vom 28.09.2020.

([https://kultusministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hkm/hygieneplan\\_6.0.pdf](https://kultusministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hkm/hygieneplan_6.0.pdf))

Alle Beschäftigten des Landes und der Schulträger an den Schulen, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise des zuständigen Gesundheitsamtes bzw. des Robert Koch-Instituts sowie der berufsständischen Regelungen der medizinisch-therapeutischen Fachkräfte zu beachten.

### 1. Allgemeine Hygienemaßnahmen

Der neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

#### 1.1 Hände waschen

##### 1.1.1 Jede Person wird dazu angehalten, die Hände immer nach

- dem Betreten des Schulgebäudes
- dem Besuch der Toilette
- dem Naseputzen, Husten oder Niesen
- dem Kontakt mit Abfällen

##### sowie immer vor

- den Mahlzeiten
- dem Hantieren mit Medikamenten oder Kosmetika

##### sowie vor und nach

- der Zubereitung von Speisen sowie öfter zwischendurch
- dem Kontakt mit Kranken
- der Behandlung von Wunden

##### zu waschen.



1.1.2 Alle Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule haben durch den Schulträger ein Stück Seife in einer Schale sowie ein Handtuch als Erstausrüstung zum persönlichen Gebrauch zur Verfügung gestellt bekommen. Die Ergänzung oder Ersatzbeschaffung dieses Sets obliegt jedem einzelnen Empfänger. **Wichtig:** Das Handtuch ist täglich bei mindestens 60°C mit einem bleichmittelhaltigen Vollwaschmittel zu waschen.

1.1.3 Jede Person nutzt beim Händewaschen das eigene Stück Seife (alternativ die Flüssigseife aus den Spendern in den Sanitärbereichen) sowie das eigene Handtuch. Elektrische Händetrockner werden abgeschaltet.

1.1.4 Gründliches Händewaschen gelingt in fünf Schritten:



Halten Sie die Hände zunächst unter fließendes Wasser. Es genügt das Waschen mit kaltem Wasser. Soweit Mischbatterien vorhanden sind, können Sie die Temperatur so wählen, dass sie angenehm ist.



Seifen Sie dann die Hände gründlich ein – sowohl Handinnenflächen als auch Handrücken, Fingerspitzen, Fingerzwischenräume und Daumen. Denken Sie auch an die Fingernägel. Vorzugsweise sollte auch in gemeinschaftlich genutzten Sanitärbereichen ein eigenes, mitgebrachtes Seifenstück, sonst bevorzugt Flüssigseife verwendet werden.



Reiben Sie die Seife an allen Stellen sanft ein. Gründliches Händewaschen dauert 20 bis 30 Sekunden.



Danach die Hände unter fließendem Wasser abspülen. Verwenden Sie in öffentlichen Toiletten zum Schließen des Wasserhahns ein Handtuch oder Ihren Ellenbogen.



Trocknen Sie anschließend die Hände sorgfältig ab, auch in den Fingerzwischenräumen. Dazu sollte jeder sein persönliches Handtuch benutzen. Nutzen Sie derzeit nicht die elektrischen Händetrockner (Heißluftgebläse).

## 1.2 Weitere Handhygiene

1.2.1 Jede Person sollte weiterhin das Berühren des Gesichts mit ungewaschenen Händen vermeiden.

1.2.2 Soweit Händewaschen nicht möglich ist, sind die Hände zu desinfizieren. Bei der Verwendung von Hände-Desinfektionsmitteln sind die jeweiligen Benutzungshinweise des Herstellers zu beachten. Die verwendeten Mittel sollen viruswirksam sein (Wirkbereich mindestens „begrenzt viruzid“). Es sind Mittel mit nachgewiesener Wirksamkeit zu verwenden. Dazu muss



Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten.

- 1.2.3 Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe sollten möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern angefasst werden (ggf. Ellenbogen benutzen).

## 1.3 Richtiges Husten und Niesen

Beim Husten oder Niesen sollte möglichst kein Speichel oder Nasensekret in die Umgebung versprüht werden. Sich beim Husten oder Niesen die Hand vor den Mund zu halten, wird oft für höflich gehalten. Aus gesundheitlicher Sicht aber ist dies keine sinnvolle Maßnahme: Dabei gelangen Krankheitserreger an die Hände und können anschließend über gemeinsam benutzte Gegenstände oder beim Händeschütteln an andere weitergereicht werden.

Um keine Krankheitserreger weiterzuverbreiten und andere vor Ansteckung zu schützen, sollten die Regeln der sogenannten **Husten-Etiquette beachtet** werden, die auch beim Niesen gilt:

- Halten Sie beim Husten oder Niesen mindestens 1,50 m Abstand von anderen Personen und drehen Sie sich weg.
- Niesen oder husten Sie am besten in ein Einwegtuch. Verwenden Sie dieses nur einmal und entsorgen Sie es anschließend in einem Mülleimer mit Deckel. Wird ein Stofftaschentuch benutzt, sollte dies anschließend bei mindestens 60°C gewaschen werden.
- Und immer gilt: Nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten gründlich die Hände waschen!
- Ist kein Taschentuch griffbereit, sollten Sie sich beim Husten und Niesen die Armbeuge vor den Mund halten und ebenfalls sich dabei von anderen Personen abwenden.

## 1.4 Toiletten

1.4.1 Die Toiletten sollten situationsbedingt mit so wenig Personen wie möglich gleichzeitig aufgesucht werden.

1.4.2 Die Toilettenräume werden mindestens zweimal täglich durch die Reinigungsfirma gereinigt und desinfiziert.

Es werden ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und aufgefüllt in einem Umfang, der es Schülerinnen und Schülern sowie dem Personal ermöglicht, eine regelmäßige Handhygiene ohne unangemessene Wartezeiten durchzuführen. Entsprechende Anleitungen für eine sachgemäße Händedesinfektion sind in den Sanitärbereichen ausgehängt. Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorhanden.



## 1.5 Abstand halten

- 1.5.1 Auch mit Mund-Nase-Bedeckung (Mundschutz) muss ein Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Personen eingehalten werden, sofern es die Situation zulässt.
- 1.5.2 Körperkontakt (wie z.B. Umarmungen und Händeschütteln etc.) muss unbedingt vermieden werden.

## 1.6 Absonderung von Risikogruppen und Erkrankten

Schülerinnen und Schüler dürfen den Präsenzunterricht und andere reguläre Veranstaltungen an Schulen nicht besuchen, wenn sie selbst oder ihre Haushaltsangehörigen Symptome für eine Infektion mit dem Coronavirus aufweisen. Darüber hinaus dürfen Schülerinnen und Schüler, die noch nicht zwölf Jahre alt sind, den Präsenzunterricht und andere reguläre Veranstaltungen an Schulen nicht besuchen, solange Angehörige des gleichen Hausstandes aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 einer individuell angeordneten Absonderung (Quarantäne) unterliegen. Die Hinweise „Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen“ in Anlage 4 des Hygieneplans des Hessischen Kultusministeriums vom 28.09.2020 sind zu beachten.

Link zur Anlage 4 des Hygieneplans 6.0:

[https://kultusministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hkm/hygieneplan\\_6.0\\_anlage\\_4\\_umgang\\_mit\\_krankheits-\\_und\\_erkaeltungssymptomen\\_bei\\_kindern\\_und\\_jugendlichen.pdf](https://kultusministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hkm/hygieneplan_6.0_anlage_4_umgang_mit_krankheits-_und_erkaeltungssymptomen_bei_kindern_und_jugendlichen.pdf)

- 1.6.1 Im Falle einer akuten Erkrankung in der Schule soll ein Mund-Nasenschutz angelegt und die betroffene Person unverzüglich in einen speziell eingerichteten **Absonderungsraum (Raum D002)** gebracht werden. Es folgt so schnell wie möglich eine Freistellung und bei Minderjährigen die Abholung durch die Sorgeberechtigten. Es wird empfohlen, mit dem behandelnden Kinderarzt, dem Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 Kontakt aufzunehmen. Die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler darf erst wieder in den Präsenzunterricht zurückkehren, wenn die Bescheinigung eines Arztes oder des Gesundheitsamtes vorliegt, die bestätigt, dass die Schülerin oder der Schüler untersucht und ein Verdachtsfall ausgeschlossen wurde. Diese Bescheinigung muss der Klassenlehrerin / dem Klassenlehrer bzw. der Tutorin / dem Tutor vorgelegt werden. Die Modalitäten der Rückkehr sind im Vorfeld mit der Klassenlehrerin / dem Klassenlehrer bzw. der Tutorin / dem Tutor abzuklären. Das Attest ist anschließend von der Lehrkraft im Sekretariat abzugeben.



1.6.2 Grundsätzlich bestehen hinsichtlich des gesamten schulischen Personaleinsatzes keine Einschränkungen. Darüber hinaus kann die Nutzung persönlicher Schutzausrüstung einen zusätzlichen Schutz gewährleisten. In Abhängigkeit von der jeweiligen Entwicklung des Infektionsgeschehens oder von besonderen Risikofaktoren können bei Bedarf zusätzliche Schutzmaßnahmen getroffen werden. Dabei erfolgt laut Robert-Koch-Institut eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe nicht mehr. Vielmehr erfordert dies eine individuelle Risikofaktoren-Bewertung durch die untersuchenden Ärztinnen und Ärzte.

Neben der Prüfung zu ergreifender spezifischer Schutzmaßnahmen kann eine vorübergehende Befreiung vom Präsenzunterricht im Einzelfall auf Antrag erfolgen, wenn ein ärztliches Attest nachweist, dass eine Lehrkraft, eine sozialpädagogische Mitarbeiterin oder ein sozialpädagogischer Mitarbeiter selbst oder eine Person, mit der sie oder er in einem Hausstand lebt, bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt wäre.

Lehrkräfte, die nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden können, kommen ihrer Dienstpflicht von zuhause oder von einem anderen geschützten Bereich aus (auch in der Schule) nach. Auf Wunsch der Lehrkraft oder der sozialpädagogischen Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters kann eine betriebsmedizinische Beratung durch den Medical Airport Service (<https://www.medical-airport-service.de/mas/leistungen/infoportal-land-hessen>) in Anspruch genommen werden. Bei Schwangerschaft gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes im Hinblick auf generelle und individuelle Beschäftigungsverbote.

1.6.3 Auch Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer vorbestehenden Grunderkrankung oder einer Immunschwäche bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, unterliegen der Schulpflicht.

Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer individuellen ärztlichen Bewertung im Falle einer Erkrankung dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, können grundsätzlich vor Ort im Präsenzunterricht in bestehenden Lerngruppen beschult werden, wenn besondere Hygienemaßnahmen (insbesondere die Abstandsregelung) für diese vorhanden sind bzw. organisiert werden können. Dies gilt auch, wenn Personen, mit denen Schülerinnen oder Schüler in einem Hausstand leben, bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus aufgrund einer vorbestehenden Grunderkrankung oder Immunschwäche dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind. Aufgrund der Vielfalt der denkbaren Krankheitsbilder mit unterschiedlichen Ausprägungen ist die individuelle Risikobewertung eines Schulbesuchs vor Ort immer nur von



einem Arzt bzw. einer Ärztin vorzunehmen, es sei denn, der Schule oder der personalführenden Stelle liegt bereits ein hinreichender Nachweis des Risikos vor. Die ärztliche Bescheinigung gilt längstens für einen Zeitraum von drei Monaten. Für eine längere Entbindung vom Präsenzunterricht ist eine ärztliche Neubewertung und Vorlage einer neuen Bescheinigung, die wiederum längstens drei Monate gilt, erforderlich. Auch bei Schülerinnen und Schülern, von denen ggf. in der Schule bekannt ist, dass eine entsprechende Vorerkrankung vorliegt, erfolgt die Befreiung von der Präsenzpflcht ausschließlich auf Wunsch der Betroffenen und nach Vorlage eines ärztlichen Attests. Auch dieses ist nur drei Monate gültig. Ebenfalls ist die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attests erforderlich, wenn Personen mit Grunderkrankungen mit der Schülerin oder dem Schüler in einem Haushalt leben. Auch dieses ist nur drei Monate gültig. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler erhalten Distanz-Unterricht; ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht nicht. Die Befreiung von der Präsenzpflcht ist von der Schule zu dokumentieren. Die Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGKJ) geht davon aus, dass Kinder und Jugendliche mit chronischen Erkrankungen, die gut kompensiert bzw. gut behandelt sind, auch kein höheres Risiko für eine schwerere COVID-19-Erkrankung zu fürchten haben, als es dem allgemeinen Lebensrisiko entspricht. Insofern muss im Einzelfall durch die Sorgeberechtigten ggf. in Absprache mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten kritisch geprüft und abgewogen werden, inwieweit das mögliche erhebliche gesundheitliche Risiko eine längere Abwesenheit vom Präsenzunterricht und somit soziale Isolation der Schülerin oder des Schülers zwingend erforderlich macht. Für schwangere Schülerinnen gilt das zuvor für schwangere Lehrerinnen Genannte entsprechend. Die schwangeren Schülerinnen erhalten ein Angebot im Distanz-Unterricht, das dem Präsenzunterricht möglichst gleichsteht; ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht nicht.

## 1.7 Wunden schützen

Schon kleine Verletzungen können eine Eintrittspforte für Krankheitserreger sein. Wunden sollten deshalb gesäubert, mit einem Wundspray desinfiziert und mit einem Pflaster oder Wundverband abgedeckt werden, um zu verhindern, dass Keime eindringen. Bitte betreten Sie das Schulgelände nur, wenn die Wunden entsprechend versorgt sind.



## 2. Mund-Nase-Abdeckung (Mundschutz)

Es besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung, mit Ausnahme des Präsenzunterrichts im Klassen- oder Kursverband. Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (MNB) oder einer geeigneten textilen Barriere im Sinne einer Mund-Nase-Bedeckung (sogenannte Behelfsmasken, z. B. Textilmasken aus Baumwolle) ist danach für alle Personen auf dem Schulgelände (Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal, Schülerinnen und Schüler, Externe) verpflichtend. Diese Pflicht umfasst alle Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude (wie z. B. Unterrichtsräume, Fachräume, Turnhallen, Flure, Gänge, Treppenhäuser, Sanitärbereiche, Pausenverkauf, Mensa und Verwaltungsbereich) und auch im freien Schulgelände (wie z. B. Pausenhof, Sportstätten). Sobald die Klassen- oder Kursverbände aufgelöst werden, ist das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen vorgeschrieben. Das betrifft sowohl den Unterricht als auch ganztägige Angebote. Sofern das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung auch im Präsenzunterricht angeordnet ist, ist auf angemessene Masken- oder Erholungspausen zu achten. Der Schulträger hat Lehrkräften, Schulpersonal und Kindern jeweils eine Stoffmaske zur Verfügung gestellt.

**Für die Beschaffung weiterer oder den Ersatz beschädigter Masken hat jeder Einzelne selbst Sorge zu tragen.**

Eine Mund-Nase-Bedeckung **muss nicht getragen werden** von

### **Schülerinnen und Schülern,**

- sobald diese ihren Unterrichtsraum erreicht haben, den vorgegebenen Platz eingenommen haben und die Lehrkraft mit dem Unterricht beginnt,
- während des Ausübens von Sport, auch außerhalb des Unterrichts im Klassen- oder Kursverband,

**Lehrkräften** und sonstigem Personal, soweit diese ihren jeweiligen Arbeitsplatz bei Unterricht im Klassen- oder Kursverband erreicht haben (z.B. bei Lehrkräften im Unterrichtsraum; bei Sportlehrkräften der Ort des jeweiligen Sportunterrichts außerhalb der Begegnungsflächen) sowie

### **allen Personen,**

- soweit dies zur Nahrungsaufnahme, insbesondere in den Pausenzeiten, erforderlich ist oder
- für welche nachweislich aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung nicht möglich oder unzumutbar ist oder für welche das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist. Sofern die



Tatsache, dass aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung getragen werden kann, für die Schule nicht offenkundig erkennbar ist (z. B. in Fall einer anerkannten Schwerbehinderung, die einen oralen Zugang erfordert oder eine Behinderung der Atmung ausschließt), ist diese Tatsache durch Vorlage eines ärztlichen Attests nachzuweisen. Das ärztliche Attest ist im Original in Papierform vorzulegen. In diesem muss lediglich die Tatsache dokumentiert sein, dass keine Mund-Nase-Bedeckung getragen werden kann, ohne dass die medizinische Begründung gegenüber der Schule angegeben wird. Das Attest darf nicht älter als drei Monate sein. Bestehen die Gründe, die eine Befreiung von der Pflicht zum Tragen rechtfertigen, danach fort, ist ein aktuelles Attest vorzulegen. Die Atteste dürfen nicht zur Schülerakte genommen werden.

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung kann durch Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters nach Anhörung der Schulkonferenz ganz oder teilweise ausgesetzt werden; vor der Entscheidung kann die Beratung durch den schulärztlichen Dienst in Anspruch genommen werden. Die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene sind, wo immer möglich, zu beachten. Die infektionsschutzrechtlichen Befugnisse der Gesundheitsämter, auf ein schulbezogenes Ausbruchsgeschehen zu reagieren, bleiben unberührt. Auch beim Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung ist unbedingt darauf zu achten, dass die vorgegebenen Hygienevorschriften eingehalten werden. Das Risiko, eine andere Person über eine Tröpfcheninfektion anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung darf auch außerhalb der Orte mit Maskenpflicht nicht untersagt werden.

## 2.1 Anwendung

Der richtige Umgang mit den Mund-Nase-Bedeckungen ist wesentlich, um einen größtmöglichen Schutz zu erreichen, und sollte von Eltern und Lehrkräften mit den Schülerinnen und Schülern geübt werden:

- Waschen oder desinfizieren Sie sich vor dem Anlegen einer Mund-Nasen-Bedeckung gründlich die Hände.
- Beim Anziehen einer Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.
- Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Maske genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.
- Wechseln Sie die Mund-Nase-Bedeckung möglichst dann, wenn sie durch die Atemluft durchfeuchtet ist, denn dann können sich zusätzliche Keime ansiedeln.





- Die Außenseite, aber auch die Innenseite der gebrauchten Maske ist potentiell erregert. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollten diese möglichst nicht berührt werden.
- Berühren Sie beim Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung möglichst nicht die Außenseiten, da sich hier Erreger befinden können. Greifen Sie die seitlichen Laschen oder Schnüre und legen Sie die Mund-Nase-Bedeckung vorsichtig ab.
- Nach Absetzen der Maske sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen oder desinfiziert werden (mindestens 20 bis 30 Sekunden mit Seife).

Mit einer solchen Alltagsmaske können Tröpfchen, die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Dies trifft insbesondere für die Situation in den Pausen zu. Das darf aber nicht dazu führen, dass der Sicherheitsabstand von 1,50m zu anderen Menschen unnötigerweise verringert wird. Trotz Maske sind die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, zwingend weiterhin einzuhalten.

Die Regelungen zum Infektionsschutz und insbesondere zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung sind ausführlich auch im Unterricht durch die Lehrkräfte zu besprechen. Geeignete Materialien für die unterschiedlichen Altersstufen und in unterschiedlichen Sprachen stehen im Internet auf den Seiten der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) unter [www.infektionsschutz.de/coronavirus/bildungseinrichtungen.html](http://www.infektionsschutz.de/coronavirus/bildungseinrichtungen.html) zur Verfügung.

## 2.2 Pflege

Für die Pflege des Mundschutzes ist jeder Erwachsene selbst verantwortlich, bei Kindern deren Sorgeberechtigte.

- Nach der Verwendung sollte die Mund-Nase-Bedeckung bis zum Waschen luftdicht (z. B. in einem separaten Beutel) aufbewahrt werden.
- Die Stoffmaske muss anschließend schnellstmöglich bei mindestens 60° C (wenn möglich 95° C) gewaschen werden.
- Danach vollständig trocknen.



## 3. Hygienemaßnahmen im Schulgebäude

### 3.1 Zugang

Das Tragen einer Mund-Nase-Abdeckung ist ab dem Betreten des Schulgeländes der Humboldtschule verpflichtend. An allen Eingängen der Schulgebäude befinden sich Desinfektionsspender. Beim erstmaligen Betreten eines Schulgebäudes ist das Desinfizieren der Hände verpflichtend.

Darüber hinaus wird die Handdesinfektion (gegebenenfalls mit eigens mitgebrachten, geeigneten Desinfektionsmitteln) oder ein gründliches Waschen der Hände nach jedem weiteren Betreten eines Gebäudes (z.B. nach den Pausen) empfohlen. Personen, die allergisch auf Desinfektionsmittel reagieren, haben Einweg-/Schutzhandschuhe zu tragen. Sollte es nötig sein, dass Eltern in die Schule kommen, muss eine telefonische Voranmeldung im Sekretariat erfolgen (Tel.: 06172-68707-0).

Wenn Schülerinnen oder Schüler das Sekretariat oder das Lehrerzimmer besuchen wollen, sollte vorab geklärt werden, ob das Anliegen durch eine Lehrkraft erledigt oder weitergeleitet werden kann; sollte ein persönliches Erscheinen unabdingbar sein, muss man sich vorher anmelden.

### 3.2 Mindestabstand

Soweit es für den Unterrichtsbetrieb im regulären Klassen- und Kursverband sowie im Ganztagsunterricht erforderlich und nach den infektionsschutzrechtlichen Vorgaben des Landes Hessen zulässig ist, kann von der Einhaltung des Mindestabstands, insbesondere zwischen Schülerinnen und Schülern des Klassenverbands, den unterrichtenden Lehrkräften, dem Klassenverband zugeordneten Betreuungspersonal sowie dem weiteren Schulpersonal in allen Schularten und Jahrgangsstufen abgewichen werden. Durch die Definition von Gruppen in fester Zusammensetzung (Kohorten bzw. konstante Lerngruppen) lassen sich im Infektionsfall die Kontakte und Infektionswege wirksam nachverfolgen. Damit wird angestrebt, dass sich Quarantänebestimmungen im Infektionsfall nicht auf die gesamte Schule auswirken, sondern nur auf die Kohorten, innerhalb derer ein Infektionsrisiko bestanden haben könnte. Ein Mindestabstand von 1,5 Metern von Schülerinnen und Schülern zu Lehrkräften und sonstigem Personal im Unterricht sollte eingehalten werden, sofern nicht pädagogisch-didaktische Gründe oder die Raumsituation ein Unterschreiten erfordern. Wo immer es im Schulgebäude und auf dem Schulgelände möglich ist, soll generell auf einen Mindestabstand von 1,5 Metern geachtet werden, u. a. in den Fluren, Treppenhäusern, beim Pausenverkauf und im Sanitärbereich sowie bei Konferenzen, im Lehrerzimmer, bei Besprechungen und Versammlungen. Um einer Ausbreitung von möglichen Infektionen vorzubeugen, ist die Zahl der bei einem Infektionsfall re-



levanten Kontaktpersonen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Um Infektionsketten nachvollziehen zu können, soll einer Durchmischung von Gruppen im Rahmen der Möglichkeiten vorgebeugt werden, indem feste Gruppen beibehalten werden.

### 3.3 Lüftungsmaßnahmen

Die Maßnahmen beziehen sich nicht nur auf **Klassen- und Fachräume**, sondern auf alle Räume (z.B. **Lehrerzimmer, Sekretariate oder Versammlungsräume**).

Ein regelmäßiger Luftaustausch ist eine wesentliche Maßnahme zur Verhinderung einer Infektion. Es ist daher auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten.

**Alle 20 Minuten ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über die Dauer von 3 bis 5 Minuten vorzunehmen. Während der gesamten großen Pausen ist durch vollständig geöffnete Fenster und Türen für eine Querlüftung in den Klassen- und Kursräumen zu sorgen.**

Die notwendige Lüftungsdauer ergibt sich aus der Größe des Raums, der Anzahl, der sich darin aufhaltenden Personen, der Größe der Fensteröffnung und der Temperaturdifferenz zwischen Innen und Außen. Klassenräume sind zusätzlich bereits vor der Benutzung zu lüften, insbesondere dann, wenn sich andere Klassen dort aufgehalten haben. Ist eine Stoßlüftung oder Querlüftung nicht möglich, weil z. B. die Fenster nicht vollständig geöffnet werden können, muss durch längere Lüftungszeit und Öffnen von Türen ein ausreichender Luftaustausch ermöglicht werden.

**Im D-Bau sind alle Räume an eine Lüftungsanlage mit CO<sub>2</sub>-abhängiger Frischluftzufuhr angeschlossen. Zusätzlich müssen auch in allen Fach- und Kursräumen im D-Bau die Fenster alle 20 Minuten über eine Dauer von 3 bis 5 Minuten gekippt und die Türen geöffnet werden, um eine Querlüftung vorzunehmen. Während der gesamten Mittagspause müssen alle Fenster gekippt und die Türen geöffnet werden, um eine Querlüftung zu erreichen.** Die Fenster dürfen aus sicherheitstechnischen Gründen nicht vollständig geöffnet werden.

### 3.4 Wegführung

Es ist darauf zu achten, dass nicht alle Schülerinnen und Schüler gleichzeitig über die Gänge zu den Klassenzimmern und in die Schulhöfe gelangen.

In allen Schulgebäuden ist daher ab sofort eine „Einbahnstraßenregelung“ vorgegeben, die durch Hinweisschilder markiert ist.



## **B-Bau:**

Der Aufstieg zu den Klassenräumen im 1. und 2. Stock erfolgt nur noch über die zentrale Stahltreppe in der Pausenhalle. Der Abgang erfolgt nicht über die Stahltreppe, sondern über das Treppenhaus in Richtung Jacobistraße (B103, B104, B105 und B106 sowie B203 und B204) oder über das Treppenhaus in Richtung Frölingstraße (B107, B108, B109, B110, B205, B206, B207, B208, B209 und B210).

## **C-Bau:**

Der C-Bau darf **nur über den Eingang neben dem Hausmeisterzimmer** vom Schulhof oder von der Pausenhalle aus betreten werden. Von dort gelangt man über die Treppe zum 1. Stock und dort nur in einer Richtung zum entsprechenden Klassenraum – der beschilderte Weg muss unbedingt eingehalten werden. Der C-Bau wird nur über den „Brückengang“ im 1. Stock Richtung B-Bau verlassen. Dort gelangt man über das Treppenhaus in Richtung Jacobistraße zur Pausenhalle und von dort zum Schulhof oder nach Schullende zum Ausgang. Nach der letzten Unterrichtsstunde darf auch das Treppenhaus Jacobistraße als Ausgang benutzt werden.

## **D-Bau:**

Der D-Bau darf von Schülerinnen und Schülern, **die in den 2. und 3. Stock (Kursräume)** gelangen wollen, nur über den Eingang in Richtung C-Bau betreten werden. Von dort führt der Zugang zu den Kursräumen über das vordere Treppenhaus. Die Wegführung ist mit Hinweisschildern markiert. Der D-Bau darf von Schülerinnen und Schülern, die zu den **Kunsträumen (1.Stock) und zu den NAWI-Räumen im 4. oder 5. Stock gelangen** wollen, nur über den ausgewiesenen Eingang in Richtung E-Bau betreten werden. Das D-Gebäude darf nur über das hintere Treppenhaus (Richtung E-Bau) oder die Fluchttreppen im 2. und 3. Stock verlassen werden.

**Ausnahme:** Um in die Mensa zu gelangen, muss das D-Gebäude über das ausgewiesene Treppenhaus (Richtung E-Bau) betreten und auch wieder verlassen werden.

Die Mediothek und die Toiletten im Erdgeschoss können von allen Schülerinnen und Schülern über den Eingang in Richtung C-Bau erreicht werden.

## **E-Bau:**

Der E-Bau darf **nur über den Haupteingang** betreten werden.

Der Ausgang erfolgt nur über die Fluchttüren in Richtung Frölingstraße (sowohl im 1. Stock als auch im Erdgeschoss).

**Im Alarmfall gelten aber die ausgeschilderten Flucht- und Rettungswege.**



### 3.5 Garderobe

Die Garderoben werden vorerst nicht genutzt. Jacken müssen im Klassenraum über den eigenen Stuhl gehängt werden.

### 3.6 Reinigung

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material- und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Dennoch steht in der Schule die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden. Auch hier sollen Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden. Auf eine regelmäßige Reinigung des Schulgebäudes ist zu achten.

#### **Sicherzustellen sind folgende Punkte:**

- Regelmäßige Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen (z. B. Türklinken, Lichtschalter, Treppen- und Handläufe) zu Beginn oder Ende des Schultages bzw. bei starker (sichtbarer) Kontamination auch anlassbezogen zwischendurch.
- Eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen wird auch in der jetzigen COVID-19-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend. Eine darüberhinausgehende Desinfektion von Oberflächen kann in bestimmten Situationen (z. B. Kontamination mit Körperausscheidungen wie Blut, Erbrochenem oder Stuhl) jedoch zweckmäßig sein. Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion durchgeführt werden.
- Die gemeinsame Nutzung von Gegenständen sollte möglichst vermieden werden (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä.). Sollte in bestimmten Situationen aus pädagogisch-didaktischen Gründen eine gemeinsame Nutzung von Gegenständen unvermeidbar sein (z. B. im naturwissenschaftlichen Unterricht), so muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen oder Händedesinfektion erfolgen und währenddessen die Berührung von Augen, Mund und Nase vermieden werden.
- Bei der Benutzung von Computerräumen sowie Nutzung von Tablets und Laptops (insbesondere Tastatur und Maus) müssen vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife gewaschen oder desinfiziert werden. Die Benutzer sollen darauf hingewiesen werden, dass die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (Vermeidung des Berührens von Augen, Nase, Mund) eingehalten werden.
- Vor Betreten der Mensa, des Kiosks und der Mediothek müssen die Hände immer desinfiziert werden. Die SchülerInnen müssen sich in einer



Reihe vor der Mensa und dem Kiosk anstellen, dabei sollen die Abstandsregeln beachtet werden.

#### 4. Pausenregelung

Die Pausen sind auf dem Schulhof abzuhalten. Die aufsichtsführenden Lehrkräfte unterstützen die Schülerinnen und Schüler bei der Einhaltung des Mindestabstands. In der Mittagspause dürfen sich Sek. II Schülerinnen und Schüler mit aufgesetzten Mund-Nase-Bedeckungen und Abstand von mindestens 1,5m in den Kursräumen des 2. und 3. Stocks aufhalten. Die Fenster der Kursräume müssen in dieser Zeit gekippt werden und die Türen müssen für eine Querlüftung geöffnet sein. Es dürften sich pro Raum maximal 15 Schülerinnen und Schüler aufhalten. Das Essen ist in diesen Räumen untersagt. Bei angekündigten Regenspauzen gehen die Schülerinnen und Schüler nach Stundenende direkt zu den Klassen-/Kurs-/Fachräumen, in denen sie in der nächsten Stunde Unterricht haben und verbringen die Pause unter Aufsicht der nachfolgenden Fachlehrerin oder des Fachlehrers in diesen Räumen. Eine Regenspauze wird nur bei starkem Regen-/Schneefall oder Gewitter ausgerufen. Bei einer Regenspauze während der Mittagszeit stehen die Mensa und der Kioskbereich (sobald geöffnet) für die Verpflegung zur Verfügung. Aufenthaltsmöglichkeiten stehen in der Pausenhalle und in Klassenräumen im Erdgeschoss des B-Baus zur Verfügung (dort gilt Maskenpflicht; Speisen dürften in diesen Bereichen nicht verzehrt werden). Die Schülerinnen und Schüler des Hausaufgabenclubs können im E-Bau die Regenspauze in den zugeordneten Klassenräumen unter Aufsicht verbringen

Ballspott ist auf dem Schulgelände (auch im Bereich des Fußballfeldes) zunächst gänzlich untersagt. Ausnahmen (z.B. im Rahmen des Hausaufgabenclubs) können durch die Schulleitung ausgesprochen werden.

#### 5. Infektionsschutz beim Sport- und Musikunterricht

Sportunterricht und Musikunterricht können nach den in der Anlage beigefügten Grundsätzen stattfinden. Dies gilt auch für fachübergreifende Aspekte aus diesen Fächern und außerunterrichtliche Angebote.

Die Vorgaben und Empfehlungen zu diesen Fächern liegen im Anhang 2 und 3 des Hygieneplans Corona für die Schulen in Hessen vom 28.09.2020 vor. Links zu Anhang 2 und 3 des Hygieneplans 6.0:

[https://kultusministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hkm/hygieneplan\\_6.0\\_anlage\\_2\\_schulsport.pdf](https://kultusministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hkm/hygieneplan_6.0_anlage_2_schulsport.pdf)

[https://kultusministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hkm/hygieneplan\\_6.0\\_anlage\\_3\\_musik.pdf](https://kultusministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hkm/hygieneplan_6.0_anlage_3_musik.pdf)



## 6. Schulverpflegung und Nahrungsmittelzubereitung

Die Nahrungsmittelzubereitung und Lebensmittelverarbeitung im Unterricht ist nicht zulässig. Schulkantinen können entsprechend § 4 Abs. 1 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 7. Mai 2020) eine Verpflegung vor Ort unter den dort genannten Voraussetzungen anbieten. Bei der Verarbeitung und Ausgabe von Lebensmitteln ist auf strenge Hygiene zu achten. Ebenso sind geeignete Rahmenbedingungen für die Einnahme von Mahlzeiten zu schaffen (strikte Abstandsregeln).

## 7. Erste Hilfe

Insbesondere bei Maßnahmen der Ersten Hilfe kann ein Mindestabstand von 1,5 Metern häufig nicht eingehalten werden. Hierfür sollten außer den üblichen Erste-Hilfe-Materialien geeignete Schutzmasken sowie Einmalhandschuhe und ggf. eine Beatmungsmaske mit Ventil als Beatmungshilfe für die Atemspende bei der Reanimation im Notfallkoffer vorgehalten werden, die nach der Verwendung entsprechend ersetzt bzw. gereinigt und aufbereitet werden. Im Rahmen der Wiederbelebungsmaßnahme liegt es im Ermessen der handelnden Personen, zum Zweck des Eigenschutzes insbesondere bei unbekanntem Hilfebedürftigen notfalls auf die Beatmung zu verzichten. Sowohl die Ersthelferin oder der Ersthelfer als auch die hilfebedürftige Person sollten – soweit möglich – eine geeignete Mund-Nase-Bedeckung tragen. Die Ersthelferin oder der Ersthelfer muss darüber hinaus Einmalhandschuhe zum Eigenschutz tragen. Im Fall einer Atemspende wird die Verwendung einer Beatmungshilfe empfohlen. Besondere Bedeutung haben die allgemeinen Hygieneregeln (hygienisches Händewaschen oder ggf. Hände desinfizieren, Husten- und Nies-Etikette) für die Ersthelfenden. Für den Schulsanitätsdienst sind die Vorgaben und Hinweise der Unfallkasse Hessen zu beachten (abrufbar unter <https://schule.ukh.de/erste-hilfe/themen/faq-zu-corona>). Weitere Informationen zum Thema Erste Hilfe können der Handlungshilfe für Ersthelfende „Erste Hilfe im Betrieb im Umfeld der Corona(SARS-CoV-2)-Pandemie“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV) entnommen werden (abrufbar unter <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3833>).

## 8. Schülerbeförderung

Hinsichtlich der Rahmenbedingungen zur Schülerbeförderung gelten die gleichen Vorschriften wie für die Beförderung im öffentlichen Nahverkehr (§ 1 Abs. 6 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung).



## 9. Veranstaltungen, Schülerfahrten

Die Einbeziehung von schulfremden Personen in Veranstaltungen der Schule ist möglich.

### **Auch für diese gilt:**

Personen, die

- Symptome für eine Infektion mit dem Corona-Virus aufweisen oder
  - die selbst oder deren Haushaltsangehörige, die noch nicht 12 Jahre alt sind, einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
- dürfen an schulischen Veranstaltungen nicht teilnehmen.

Angebote, bei denen die Vorgaben zum Infektionsschutz und zur Hygiene nicht eingehalten werden können, sind untersagt. Im Rahmen der Tage der offenen Tür an Schulen der Sekundarstufe I, die der Vorstellung der Schule dienen, haben alle Teilnehmenden eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Auch bei sonstigen Schulveranstaltungen, wie insbesondere Elternabenden und Informationsveranstaltungen, haben die Teilnehmenden eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Die Anzahl der an den genannten Veranstaltungen teilnehmenden Personen ergibt sich aus § 1 Abs. 2b Buchst. b der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung. Es empfiehlt sich vor diesem Hintergrund auf Grund der Gegebenheiten vor Ort wahrscheinlich in den meisten Fällen, dass pro Familie nur eine Person, u. U. neben der Schülerin oder dem der Schüler selbst, zugelassen wird.

Mehrtägige Schulfahrten sind bis Ende Januar 2021 ausgesetzt.

Berufsorientierungsmaßnahmen sind keine Schulfahrten und ausdrücklich nicht ausgesetzt. Eintägige oder stundenweise Veranstaltungen (z. B. Veranstaltungen der Schülerversammlung, Ausflüge) sind – soweit pädagogisch in dieser herausfordernden Zeit erforderlich und schulorganisatorisch vertretbar – zulässig.

Hierbei ist wie folgt zu differenzieren:

- Werden Veranstaltungen als sonstige Schulveranstaltung an der Schule ausschließlich mit Schülerinnen und Schülern bzw. Personen der Schule durchgeführt, gilt der Hygieneplan der Humboldtschule. Finden diese außerhalb des Schulgeländes statt, müssen die Regelungen der jeweils gültigen Corona-Verordnungen beachtet werden (z. B. beim Besuch von Kulturveranstaltungen).
- Werden die Veranstaltungen schulübergreifend durchgeführt, so haben die Verantwortlichen ein auf den Einzelfall angepasstes Hygiene- und Schutzkonzept auszuarbeiten und den jeweils betroffenen Schulleitungen vorzulegen.

Schulgottesdienste sind, soweit es sich um schulische Veranstaltungen handelt, unter Beachtung des Hygienekonzepts zulässig. Soweit sie als Veranstaltung einer Kirche oder Religionsgemeinschaft stattfinden, ist deren Hygienekonzept zu beachten.





## 10. Meldepflicht

Das Auftreten von COVID-19-Fällen ist gemäß § 6 und §§ 8, 36 IfSG dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden. Zeitgleich ist auch das zuständige Staatliche Schulamt zu informieren.

## 11. Dokumentation und Nachverfolgung

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten. Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist auf eine hinreichende Dokumentation in Bezug auf die in der Schule jeweils anwesenden Personen zu achten („Wer hatte mit wem engeren, längeren Kontakt?“). Für jede Lerngruppe in fester Zusammensetzung (Kohorte bzw. konstante Lerngruppe) muss ein verbindlicher Sitzplan für den entsprechenden Klassen-, Kurs- oder Fachraum erstellt und vorgehalten werden. Diese Maßnahme gilt auch für den AG-Bereich und den Hausaufgabenclub.

Zusätzlich wird die Verwendung der Corona-Warn-App empfohlen. Die Verwendung ist freiwillig und kann nicht angeordnet werden.

Der aktive Umgang mit elektronischen Geräten bleibt jedoch, gemäß der Schulordnung, weiterhin verboten.

## 12. Anpassung an das Infektionsgeschehen

Jedem neuen Ausbruch des Corona-Virus muss zusammen mit den kommunalen Verantwortlichen und den lokalen Gesundheitsämtern konsequent begegnet und die erforderlichen Maßnahmen nach den landesrechtlichen Vorgaben ergriffen werden. Die örtlichen Gesundheitsämter setzen sich ins Benehmen mit den jeweiligen Staatlichen Schulämtern und ordnen die erforderlichen Maßnahmen an.